

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 16. Sep. 2026 die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 30. Sep. 2024 beschlossen:

Artikel 1 – Ergänzung § 14 Entschädigungen

Der § 14 – Entschädigungen wird um Absatz 8 ergänzt:

- (8) **Schiedspersonen** der Gemeinde Harztor erhalten eine Aufwandsentschädigung zur pauschalen Entschädigung ihrer Aufwendungen. Sie beträgt monatlich 80 € für den/die Vorsitzende/n und 20 € für die stellvertretende Schiedsperson.
Bei notwendigen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gewährt.
Die Kostentragungspflicht der Gemeinde nach § 12 ThürSchStG bleibt unberührt.

Die Absätze 1 bis 7 bleiben bestehen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Harztor, den 01. 10. 2026

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundete.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 01. 10. 2026

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

